

# Amtliche Bekanntmachung

---

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 25. April 2019

Nr. 20

## Inhalt

Seite

Ordnung des Exzellenzclusters „3D Matter Made to Order“ (3DMM2O) des Karlsruher Instituts für Technologie und der Universität Heidelberg	67
--	----

---

## **Ordnung des Exzellenzclusters „3D Matter Made to Order“ (3DMM2O) des Karlsruher Instituts für Technologie und der Universität Heidelberg**

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und die Universität Heidelberg (Uni HD) haben in Abstimmung mit ihren jeweils zuständigen Gremien die gemeinsame Einrichtung des Exzellenzclusters „3D Matter Made to Order“ (3DMM2O) beschlossen.

Im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters und nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) haben der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 05.02.2019 und der KIT-Senat in seiner Sitzung am 15.04.2019 aufgrund § 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 6 und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) die nachfolgende Ordnung beschlossen:

### Inhalt

§ 1 Stellung innerhalb des Karlsruher Instituts für Technologie und der Universität Heidelberg

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

§ 4 Organe

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Vorstand (Executive Board)

§ 8 Sprecher/-innen (Spokespersons)

§ 9 Koordinierungsausschuss (Coordination Committee)

§ 10 Mitgliederversammlung (General Assembly)

§ 11 Externer wissenschaftlicher Beirat (External Scientific Advisory Board)

§ 12 Industriebeirat (Industry Board)

§ 13 Geschäftsstelle (Administration)

§ 14 Berufungen

§ 15 Mittelverteilung

§ 16 Verfahrensregeln

§ 17 Schiedsklausel

§ 18 Inkrafttreten

Anhang: Liste der Gründungsmitglieder des Clusters „3D Matter Made to Order“ (3DMM2O)

### **§ 1 Stellung innerhalb des Karlsruher Instituts für Technologie und der Universität Heidelberg**

(1) Das Exzellenzcluster ist eine gemeinsam eingerichtete hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 4 LHG des Karlsruher Instituts für Techno-

logie (KIT) und der Universität Heidelberg (Uni HD). Es führt den Namen „3D Matter Made to Order“ (3DMM2O).

(2) Mittelverwaltende Universität ist das KIT.

## **§ 2 Ziele des Exzellenzclusters**

- (1) Das Cluster 3DMM2O verfolgt das Ziel, skalierbare digitale 3D additive Fertigungstechniken zu realisieren – von der molekularen über die Nanometer- und Mikrometerskala bis hin zu makroskopischen Dimensionen.
- (2) Dazu sieht das Cluster es als seine Aufgabe, Nachwuchs hervorragend auszubilden für Berufswege in Industrie und Forschung.
- (3) Das Cluster strebt die Schaffung von Chancengleichheit auf allen Ebenen des Clusters an.
- (4) Ein weiteres Ziel ist es, die Öffentlichkeit zu informieren und für kommende Entwicklungen zu sensibilisieren sowie zur Findung ethischer und juristischer Grenzen beizutragen.

## **§ 3 Struktur des Exzellenzclusters**

- (1) Das Cluster 3DMM2O ist derzeit in drei Forschungsfelder strukturiert, die die verschiedenen Forschungsarbeiten zu einem einzigen, umfassenden Forschungsnetzwerk zusammenfassen.
- (2) Die drei Forschungsfelder sind:
  - a) Forschungsfeld A “Molecular Materials”,
  - b) Forschungsfeld B “Technologies”,
  - c) Forschungsfeld C “Applications”.
- (3) Forschungsfelder werden auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses durch den Vorstand gebildet und aufgelöst.

## **§ 4 Organe**

Organe des Clusters 3DMM2O sind:

- a. Vorstand (Executive Board) (§ 7),
- b. Sprecher/-innen (Spokespersons) (§ 8),
- c. Koordinierungsausschuss (Coordinating Committee) (§ 9),
- d. Mitgliederversammlung (General Assembly) (§ 10),
- e. Externer wissenschaftlicher Beirat (External Scientific Advisory Board) (§ 11),
- f. Industriebeirat (Industry Board) (§ 12).

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Cluster 3DMM2O kann jede Person werden, die Mitglied des KIT oder der Uni HD nach § 3 Abs. 7 KIT-Gesetz i.V.m. § 9 Abs. 1 LHG bzw. § 9 Abs. 1 LHG ist und im Forschungsgebiet des Clusters 3DMM2O die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat (nach Abschluss der Promotion) sowie Doktoranden/Doktorandinnen unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 b und Postdoktoranden/Postdoktorandinnen unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 c.

- 
- (2) Mitglieder des Clusters 3DMM2O sind die Mitglieder kraft Amtes gemäß Abs. 3 sowie die vom Koordinierungsausschuss gemäß Absatz 4 als solche aufgenommenen Wissenschaftler/-innen.
  - (3) Mitglieder kraft Amtes sind:
    - a. die Gründungsmitglieder des Clusters 3DMM2O (Principal Investigators (PIs), Spokespersons, vgl. Liste im Anhang);
    - b. ein/-e Delegierte/r der Gruppe der dem Cluster 3DMM2O gemäß Absatz 8 angehöri-gen, nicht-promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen (Doktoran-den/Doktorandinnen) des KIT oder der Uni HD, die nicht die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 erfüllen müssen und mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Gruppe Doktoranden/Doktorandinnen nach Absatz 8 als Delegierte/r gewählt wurde. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die Delegierten vertreten als Repräsentanten/Repräsentantinnen die Interessen der Doktoranden/Doktorandinnen;
    - c. ein/-e Delegierte/r der Gruppe der dem Cluster 3DMM2O gemäß Absatz 8 angehöri-gen, promovierten, wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen (Postdoktoran-den/Postdoktorandinnen) des KIT oder der Uni HD, die nicht die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 erfüllen müssen und mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Gruppe Postdoktoranden/Postdoktorandinnen nach Absatz 8 als Delegierte/r gewählt wurde. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die Repräsen-tanten/Repräsentantinnen vertreten die Interessen der Postdoktoran-den/Postdoktorandinnen.
  - (4) Über weitere Mitglieder entscheidet der Koordinierungsausschuss auf Antrag des/der je-weiligen Bewerbers/Bewerberin. Die inhaltlichen Aufnahmekriterien legt der Vorstand fest, grundsätzlich ist die Aufnahme an die Mitwirkung in einem Forschungs- und Publika-tionsvorhaben innerhalb des Clusters gebunden. Aufzunehmende Mitglieder müssen durch Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Clusters international ausgewiesen sein.
  - (5) In Fällen des Absatzes 4 kann der Koordinierungsausschuss die Mitgliedschaft auf die Dauer der Mitwirkung des Mitglieds im Cluster 3DMM2O befristen.
  - (6) Die Mitgliedschaft im Cluster 3DMM2O endet, wenn
    - a. das Mitglied seinen Austritt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten bei dem/der Sprecher/-in schriftlich anzeigt;
    - b. das Mitglied nicht mehr am KIT oder der Uni HD tätig ist;
    - c. die Forschungsarbeiten im Cluster 3DMM2O im Kontext der Forschungsarbeiten des Mitglieds regulär oder vorzeitig beendet sind;
    - d. ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt oder ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis vorliegt.
    - e. Mindestens 5 Mitglieder des Clusters können, unter Benennung der konkreten Grün-de, die Beendigung der Mitgliedschaft eines anderen Mitglieds beantragen. Der Koor-dinierungsausschuss muss diesem Antrag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Bis zu seinem Austritt bzw. Ausschluss hat jedes Mitglied des Clusters 3DMM2O alle Verpflichtungen gemäß § 6 im Rahmen des Clusters 3DMM2O zu erfüllen.
  - (7) Mit der Mitgliedschaft im Cluster sind keine Ansprüche auf Mittelzuweisungen verbunden.
  - (8) Doktoranden/Doktorandinnen oder Postdoktoranden/Postdoktorandinnen, die im For-schungsgebiet des Clusters 3DMM2O tätig sind, können die Aufnahme als Angehörige des Clusters 3DMM2O beantragen. Die Doktoranden/Doktorandinnen oder Postdokto-randen/Postdoktorandinnen stellen einen entsprechenden Antrag auf Aufnahme als An-gehörige/r des Clusters 3DMM2O beim Vorstand des Clusters 3DMM2O. Der Antrag muss die Empfehlung der Aufnahme durch den/die dem Doktoranden/Doktorandinnen oder Postdoktoranden/Postdoktorandinnen vorgesetzten Principal Investigators enthal-

ten. Über die Aufnahme bzw. die Anerkennung des Angehörigenstatus sowie über den Verlust bzw. die Aberkennung des Angehörigenstatus entscheidet der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O. Die inhaltlichen Aufnahmekriterien legt der Vorstand des Clusters 3DMM2O fest. Angehörige des Clusters 3DMM2O haben die folgenden Rechte und Pflichten:

- a. Wahl eines/einer Delegierte/n aus der Mitte ihrer Gruppe mit einfacher Mehrheit nach Absatz 3 b) und c).
- b. Angehörige des Clusters 3DMM2O nehmen an allen Veranstaltungen des Clusters 3DMM2O (wie Kolloquien, Symposien, „Gordon-like conferences“, usw.) teil.
- c. Angehörige des Clusters 3DMM2O müssen über wissenschaftliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Cluster 3DMM2O entstanden sind, entsprechend der Vorgaben der DFG berichten und die Entstehung im Clusterumfeld in Veröffentlichungen entsprechend kennzeichnen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Clusters 3DMM2O können dem Vorstand des Clusters 3DMM2O Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters 3DMM2O durchgeführt bzw. vom Cluster 3DMM2O unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder des Clusters 3DMM2O nach § 5, mit Ausnahme der Mitglieder des Clusters 3DMM2O nach § 5, Absatz 3 b und c, haben das Recht, Fördermittel aus dem Cluster 3DMM2O zu beantragen (§ 15).
- (3) Die Mitglieder des Clusters 3DMM2O werden über die Mitgliederversammlung (§ 10) regelmäßig über die Entwicklung des Clusters 3DMM2O informiert.
- (4) Die Mitglieder des Clusters 3DMM2O haben das Recht, im Rahmen vertraglicher und rechtlicher Vorgaben die gemeinsame Infrastruktur, Computerprogramme, Datenbanken, Arbeitsergebnisse sowie die sonstigen Informationsplattformen des Clusters 3DMM2O für die Dauer und die wissenschaftlichen Zwecke ihrer Arbeit im Cluster 3DMM2O zu nutzen.
- (5) Die Mitglieder des Clusters 3DMM2O übernehmen eine besondere Verantwortung für dessen wissenschaftliche Zielsetzung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Ausbildung von Studierenden und Doktoranden/Doktorandinnen. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Clusters 3DMM2O gemäß § 2 beteiligen.
- (6) Die Mitglieder des Clusters 3DMM2O nach § 5, mit Ausnahme der Mitglieder des Clusters 3DMM2O nach § 5, Absatz 3 b und c, sind zur Mitarbeit an der Selbstverwaltung des Clusters 3DMM2O sowie zur Partizipation an den eingerichteten Organen und Steuerungsmaßnahmen verpflichtet.
- (7) Bei einer Projektförderung aus Mitteln des Clusters 3DMM2O sind die geförderten Mitglieder des Clusters 3DMM2O gegenüber dem Vorstand des Clusters 3DMM2O zum Bericht verpflichtet. Bei seinem Ausscheiden muss ein Mitglied des Clusters 3DMM2O dem Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O einen Abschlussbericht über seine/ihre wissenschaftlichen Arbeiten vorlegen.
- (8) Mitglieder des Clusters 3DMM2O sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

## § 7 Vorstand (Executive Board)

- (1) Der Vorstand des Clusters 3DMM2O setzt sich aus den beiden Cluster-Sprechern/-Sprecherinnen und je einem/einer Stellvertreter/-in aus dem Koordinierungsausschuss zusammen.
- (2) Der Vorstand des Clusters 3DMM2O wird von den Sprechern/Sprecherinnen des Clusters 3DMM2O mindestens einmal pro Semester mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der zu behandelnden Themen einberufen. Der Vorstand des Clusters 3DMM2O ist von den Sprechern/Sprecherinnen des Clusters 3DMM2O zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies bei den Sprechern/Sprecherinnen des Clusters 3DMM2O unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (3) Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O leiten die Sitzungen des Vorstands des Clusters 3DMM2O.
- (4) Die Sitzungen werden von dem/der Leiter/-in der Geschäftsstelle (§ 13) des Clusters 3DMM2O protokolliert. Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Clusters 3DMM2O spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung übersandt.
- (5) Der Vorstand trägt insbesondere für folgende Aufgaben Verantwortung:
  - a. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Clusters 3DMM2O finanzierten Mitarbeiter/-innen soweit nach gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht die Zuständigkeit anderer universitärer Gremien oder der Verwaltung des KIT oder der Uni HD besteht;
  - b. Festlegung der inhaltlichen Aufnahmekriterien für weitere Mitglieder nach § 5 Abs. 4;
  - c. Festlegung der inhaltlichen Aufnahmekriterien für Doktoranden/Doktorandinnen oder Postdoktoranden/Postdoktorandinnen als Angehörige nach § 5 Abs. 8;
  - d. Überwachung und Dokumentation der Verwendung von Clustermitteln.
- (6) Soweit nicht anders angegeben, regelt § 16 das Verfahren im Vorstand.

## § 8 Sprecher/-innen (Spokespersons)

- (1) Das Cluster 3DMM2O hat zwei Sprecher/-innen, eine/-n vom KIT und eine/-n von der Uni HD, sowie je eine/-n Stellvertreter/-in aus dem KIT und der Uni HD. Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O leiten das Cluster 3DMM2O und sind zuständig für alle das Cluster 3DMM2O betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, die Gemeinsame Satzung des KIT, die Grundordnung der Uni HD oder diese Ordnung anderen Einrichtungen und Organen zugewiesen sind.

Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O haben darüber hinaus folgende spezifische Aufgaben:

  - a. Leitung der Sitzungen des Vorstands des Clusters 3DMM2O;
  - b. Leitung der Sitzungen des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O;
  - c. Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O;
  - d. Führung der laufenden Geschäfte des Clusters 3DMM2O;
  - e. Berichtspflicht gegenüber den Gremien der Uni HD bzw. des KIT.

Die Sprecher/-innen vertreten die Belange des Cluster 3DMM2O innerhalb der beteiligten Institutionen. Die Sprecher/-innen können für das Cluster 3DMM2O keine rechtlichen Erklärungen abgeben und keine Verpflichtungen eingehen.

- (2) Die Sprecher/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen des Clusters 3DMM2O müssen hauptberufliche Professoren/Professorinnen des KIT oder der Uni HD und Principal In-

vestigators des Clusters sein. Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O sowie deren Stellvertreter/-innen werden von dem Präsidenten/der Präsidentin des KIT und dem Rektor/der Rektorin der Uni HD zusammen mit den anderen Mitgliedern des Koordinierungsausschusses der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 2) bestellen der Präsident/die Präsidentin des KIT sowie der/die Rektor/-in der Uni HD die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O und seine/ihre Stellvertreter/-innen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre, längstens aber bis zum Ablauf der Förderperiode. Wiederbestellung ist möglich. Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O die Entbindung der Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O von ihren Pflichten vorschlagen. Die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O entscheidet über diesen Vorschlag mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin des KIT sowie der Rektor/die Rektorin der Uni HD können nach Anhörung der Mitgliederversammlung oder auf deren Verlangen die Bestellung des Sprechers/der Sprecherin des Clusters 3DMM2O und seiner/ihrer Stellvertreter/-innen zurücknehmen. Die Sprecher/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem/der Präsidenten/Präsidentin des KIT und dem/der Rektor/-in der Uni HD. Im Falle des Ausscheidens eines Sprechers/einer Sprecherin des Clusters 3DMM2O ernennen der Präsident/die Präsidentin des KIT und der Rektor/die Rektorin der Uni HD auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O eine/-n neue/-n Sprecher/-in für die verbleibende Amtszeit während der Förderperiode. Ihre Ernennung wird durch die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O bestätigt.

- (3) Gegenüber der DFG vertritt der/die Sprecher/-in aus dem KIT das Cluster in fachlicher Hinsicht. Entscheidungen der Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O fallen einvernehmlich und werden gemeinsam vertreten. Falls kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheiden das Präsidium des KIT und das Rektorat der Uni HD gemeinsam.

### **§ 9 Koordinierungsausschuss (Coordination Committee)**

- (1) Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O trifft alle strategischen Entscheidungen innerhalb des Clusters 3DMM2O; insbesondere ist er verantwortlich für das Qualitätsmanagement. Bei dieser Aufgabe wird er von dem externen wissenschaftlichen Beirat des Clusters 3DMM2O (§ 11) unterstützt. Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O soll strategische Ziele definieren, um den wissenschaftlichen Bereich des Clusters 3DMM2O zu fördern und zu entwickeln.
- (2) Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O setzt sich wie folgt zusammen:
- a. sechs Principal Investigators des Clusters 3DMM2O aus dem KIT, darunter ein/e Sprecher/-in und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin;
  - b. sechs Principal Investigators des Clusters 3DMM2O von der Uni HD, darunter ein/e Sprecher/-in und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin;
  - c. ein Mitglied des Präsidiums des KIT;
  - d. ein Mitglied des Rektorats der Uni HD.

Der/die Forschungsdatenbeauftragte des Clusters 3DMM2O nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O teil.

Die Delegierten gemäß §5, Absatz 3 b und c nehmen als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O teil.

Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle des Clusters 3DMM2O nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O teil.

Die Principal Investigators des Clusters 3DMM2O, die Mitglieder des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O sind, werden als solche auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin des KIT und des Rektors/der Rektorin der Uni HD von der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlen finden zu Beginn und in der Mitte jeder siebenjährigen Laufzeit statt, die Wiederwahl ist möglich. Ein Principal Investigator des Koordinierungsausschusses fungiert als Beauftragte/-r für Chancengleichheit. Der/die Beauftragte wird vom Koordinierungsausschuss für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit Jahren gewählt. Er/Sie berichtet regelmäßig in den Sitzungen des Koordinierungsausschusses über die Entwicklung der entsprechenden clusterinternen Kennzahlen und Maßnahmen.

Die Principal Investigators des Clusters 3DMM2O, die Mitglieder des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O sind, können als Mitglied des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O nach § 10 Abs. 9 S. 2 b mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Clusters 3DMM2O abgewählt werden.

- (3) Tritt ein Principal Investigator des Clusters 3DMM2O vorzeitig zurück oder kann er/sie das Amt nicht mehr ausüben, so wird ein/-e Nachfolger/-in bis zum Ende der Amtszeit auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin des KIT, wenn die Nachfolge eines Principal Investigator des Clusters 3DMM2O aus dem KIT zu bestimmen ist, oder des Rektors/der Rektorin der Uni HD, wenn die Nachfolge eines Principal Investigator des Clusters 3DMM2O aus der Uni HD zu bestimmen ist, von der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O tagt in der Regel monatlich. Er wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch eine/-n der Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens fünf Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder des Clusters 3DMM2O versandt.
- (5) Eine/-r der Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O leitet die Sitzungen des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O.
- (6) Versammlungen des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O werden von dem/der Leiter/-in der Geschäftsstelle des Clusters 3DMM2O (§ 13) protokolliert. Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Clusters 3DMM2O spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung übersandt.
- (7) Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O trägt insbesondere für folgende Aufgaben Verantwortung:
  - a. Entwicklung und Monitoring des wissenschaftlichen Programms des Clusters 3DMM2O sowie dessen Koordination und Abstimmung mit dem Präsidium des KIT und dem Rektorat der Uni HD sowie die regelmäßige Evaluation der Strukturen und Arbeitsweisen innerhalb des Clusters 3DMM2O; bei Bedarf Erarbeitung von Konzepten zur Erneuerung des Clusters 3DMM2O und seiner wissenschaftlichen Schwerpunkte;
  - b. Entwicklung und Monitoring der Maßnahmen in den einzelnen Einrichtungen des Clusters 3DMM2O gemäß § 2, Abs. 3;
  - c. die Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Forschungsfeldern des Clusters 3DMM2O;
  - d. Bewilligung der Projektförderung im Cluster 3DMM2O aus den Mitteln des Clusters 3DMM2O, soweit nicht bereits im Antrag auf Clusterförderung festgelegt;
  - e. Beschluss über die Aufnahme weiterer Mitglieder gemäß § 5 Abs. 4 auf Antrag des potentiellen Mitglieds, nach den vom Vorstand festgelegten Aufnahmekriterien;
  - f. Beschluss über die Aufnahme von Doktoranden/Doktorandinnen oder Postdoktoranden/Postdoktorandinnen als Angehörige gemäß § 5 Abs. 8 auf Antrag eines Principal Investigators des Clusters, nach den vom Vorstand festgelegten Aufnahmekriterien;

- g. Beschluss über die Zuerkennung oder Aberkennung des Status als Principal Investigator des Clusters 3DMM2O;
  - h. Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten und Experimenten im Cluster 3DMM2O, im Einvernehmen mit den Förderbedingungen der DFG;
  - i. Mitarbeit an Berichten des Clusters 3DMM2O an die DFG;
  - j. Vorschläge für die Benennung der Mitglieder des Clusters 3DMM2O in Berufungskommissionen;
  - k. Vorschläge für die Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats (External Scientific Advisory Board) des Clusters 3DMM2O nach § 11 und des Industriebeirats (Industry Board) nach § 12;
  - l. Beschlussfassung über den Jahresfinanzplan des Clusters 3DMM2O gemäß § 15 sowie ggf. auch die Entscheidung über notwendige Umschichtungen;
  - m. Entscheidung über die Verwendung der vom KIT und/oder der Uni HD dem Cluster 3DMM2O zur Verfügung gestellten Mittel für indirekte Ausgaben (Programmpauschale); der Vorstand des Clusters 3DMM2O trägt Sorge für die Dokumentation der Verwendung dieser Mittel;
  - n. Inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Tagungen des Externen Wissenschaftlichen Beirates und des Industriebeirats des Clusters 3DMM2O;
  - o. Bestimmung von Wissenschaftler/-innen, die gemäß § 15 Abs. 5 Anträge auf noch nicht im Antrag auf Clusterförderung geplante Projektmittel begutachten.
- (8) Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O berät den Vorstand des Clusters 3DMM2O aufgrund seiner besonderen wissenschaftlichen Expertise darüber, ob Anträge für Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Clusters 3DMM2O finanzierten Mitarbeiter/-innen, die das wissenschaftliche Personal betreffen, bei der zentralen Verwaltung des KIT für Personalangelegenheiten (PSE) bzw. der zentralen Universitätsverwaltung der Uni HD, Dezernat Personal, gestellt werden, da sich diese Personalmaßnahmen auf die vorhandenen Ressourcen auswirken und auch soziale Gesichtspunkte abgewogen werden müssen. Die weitere Bearbeitung und Entscheidung über die beantragten Personalmaßnahmen obliegt der zentralen Verwaltung des KIT für Personalangelegenheiten (PSE) bzw. der Universitätsverwaltung der Uni HD (Dezernat Personal) unter Einbindung der zu beteiligenden Gremien. Für die Entscheidung über die Antragsstellung bei der zentralen Verwaltung des KIT für Personalangelegenheiten (PSE) bzw. der Universitätsverwaltung der Uni HD (Dezernat Personal) werden nur die zwingend dafür benötigten personenbezogenen Daten der betroffenen Wissenschaftler/-innen wie der wissenschaftliche Lebenslauf, die stellenbezogenen relevanten Daten sowie Fristen im Gremium offengelegt und erörtert. Der Grundsatz der Datensparsamkeit wird gewahrt.
- (9) Soweit nicht anders angegeben, regelt § 16 das Verfahren im Koordinierungsausschuss.

### **§ 10 Mitgliederversammlung (General Assembly)**

- (1) Die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O ist die Versammlung aller Mitglieder und Angehörigen des Clusters 3DMM2O nach § 5.
- (2) Die beiden Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O stehen der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch eine/-n der Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens fünf Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder des Clusters 3DMM2O versandt.

- (4) Die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O kann darüber hinaus jederzeit von den Sprechern/Sprecherinnen des Clusters 3DMM2O unter Angabe der zu behandelnden Themen einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Clusters 3DMM2O innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (6) Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle des Clusters 3DMM2O nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O teil.
- (7) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O werden von dem/der Leiter/-in der Geschäftsstelle des Clusters 3DMM2O (§ 13) protokolliert. Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Clusters 3DMM2O spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung übersandt.
- (8) Soweit nicht anders angegeben, regelt § 16 das Verfahren in der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O.
- (9) Die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O beschließt, unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Organe und Gremien der Universitäten, über Änderungen dieser Ordnung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Clusters 3DMM2O.

Die Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O ist verantwortlich für:

- a. die Wahl der neu aufzunehmenden Principal Investigators des Clusters 3DMM2O in den Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O nach § 9 Abs. 2 S. 5, mittels einfacher Mehrheit;
- b. die Abwahl eines von der Mitgliederversammlung des Clusters 3DMM2O gewählten Principal Investigators des Clusters 3DMM2O als Mitglied des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O nach § 9 Abs. 3 S. 8 mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Clusters 3DMM2O;
- c. die Einsetzung von Ausschüssen für die Erledigung besonderer Aufgaben mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Clusters 3DMM2O.

Die gesetzlich oder in der Gemeinsamen Satzung des KIT oder der Grundordnung der Uni HD festgelegten Zuständigkeiten der zentralen Gremien bleiben unberührt.

### **§ 11 Externer wissenschaftlicher Beirat (External Scientific Advisory Board)**

- (1) Zur Unterstützung des Clusters 3DMM2O bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats der Uni HD und des Präsidiums des KIT in Angelegenheiten des Clusters 3DMM2O wird ein externer wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der externe wissenschaftliche Beirat die Pflicht und das Recht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im Cluster 3DMM2O zu informieren. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Beratung der wissenschaftlichen Entwicklung des Clusters 3DMM2O, die Beratung zu thematischen und methodologischen Schwerpunkten, das Aussprechen von Empfehlungen zur Ausrichtung auf neue Forschungsrichtungen, die Beratung zur Besetzung der Professuren im Cluster 3DMM2O sowie zu Tenure Track-Entscheidungen innerhalb des Clusters 3DMM2O. Der externe wissenschaftliche Beirat kann für das Cluster 3DMM2O keine rechtlichen Erklärungen abgeben und keine Verpflichtungen eingehen.
- (2) Der externe wissenschaftliche Beirat des Clusters 3DMM2O besteht aus 10 internationalen Wissenschaftler/-innen; sie werden von dem Präsidenten/der Präsidentin des KIT und dem Rektor/der Rektorin der Uni HD auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses

des Clusters 3DMM2O für die Förderperiode des Clusters 3DMM2O berufen; Mitglied des externen wissenschaftlichen Beirats kann werden, wer auf dem Forschungsgebiet des Clusters 3DMM2O internationale Anerkennung genießt und nicht der Uni HD oder dem KIT angehört. Die Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats sollten in angemessener Weise die verschiedenen Disziplinen abdecken, die im Cluster 3DMM2O vertreten sind, oder als Kliniker/-innen tätig sein.

- (3) Der externe wissenschaftliche Beirat des Clusters 3DMM2O wählt aus seinen Mitgliedern eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n Stellvertreter/-in. Der/die Vorsitzende des externen wissenschaftlichen Beirats beruft den externen wissenschaftlichen Beirat mindestens alle zwei Jahre, jährlich im Wechsel mit dem Industriebeirat, ein. Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O nehmen an den Sitzungen des externen wissenschaftlichen Beirats als Gäste teil und berichten dem Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O über die erarbeiteten Empfehlungen. Der/die Vorsitzende des externen wissenschaftlichen Beirats übermittelt seine/ihre Empfehlungen direkt schriftlich an das Präsidium des KIT und das Rektorat der Uni HD. Er/sie kann Auszüge des Protokolls den Empfehlungen an das Präsidium des KIT bzw. das Rektorat der Uni HD beifügen. Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O erhalten diese Empfehlungen zeitgleich zur Kenntnis.
- (4) Auf Verlangen des Präsidiums des KIT oder des Rektorats der Uni HD oder des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O kann der externe wissenschaftliche Beirat des Clusters 3DMM2O zusätzlich außerplanmäßig einberufen werden.
- (5) Der externe wissenschaftliche Beirat des Clusters 3DMM2O kann themenbezogen einzelne Mitglieder des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O als Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle des Clusters 3DMM2O ist ständiger Gast der Sitzungen des externen wissenschaftlichen Beirats des Clusters 3DMM2O und protokolliert diese. Die Protokolle werden dem Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O und den Mitgliedern des externen wissenschaftlichen Beirats des Clusters 3DMM2O zeitnah nach der Sitzung des externen wissenschaftlichen Beirats zur Verfügung gestellt.

## **§ 12 Industriebeirat (Industry Board)**

- (1) Zur Beobachtung, Beratung und Unterstützung des Clusters 3DMM2O kann ein Industriebeirat eingesetzt werden. Der Industriebeirat des Clusters 3DMM2O kann für das Cluster 3DMM2O keine rechtlichen Erklärungen abgeben und keine Verpflichtungen eingehen.
- (2) Der Industriebeirat des Clusters 3DMM2O besteht aus zehn Industrievertretern/Industrievertreterinnen; sie werden von dem Präsidenten/der Präsidentin des KIT und dem Rektor der Uni HD auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O für die Förderperiode des Clusters berufen.
- (3) Der Industriebeirat des Clusters 3DMM2O wählt aus seinen Mitgliedern eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n Stellvertreter/-in. Der/die Vorsitzende des Industriebeirats beruft den Industriebeirat des Clusters 3DMM2O mindestens alle zwei Jahre, jährlich im Wechsel mit dem externen wissenschaftlichen Beirat des Clusters 3DMM2O, ein. Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O nehmen an den Sitzungen als Gäste teil und berichten dem Kommissionsausschuss des Clusters 3DMM2O über die erarbeiteten Empfehlungen. Der/die Vorsitzende des Industriebeirats des Clusters 3DMM2O übermittelt seine Empfehlungen direkt schriftlich an das Präsidium des KIT und das Rektorat der Uni HD. Er/sie kann Auszüge des Protokolls den Empfehlungen an das Präsidium des KIT bzw.

das Rektorat der Uni HD beifügen. Die Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O erhalten diese Empfehlungen zeitgleich zur Kenntnis.

- (4) Auf Verlangen des Präsidiums des KIT oder des Rektorats der Uni HD oder des Koordinierungsausschusses des Clusters 3DMM2O kann der Industriebeirat des Clusters 3DMM2O zusätzlich außerplanmäßig einberufen werden.
- (5) Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle des Clusters 3DMM2O ist ständiger Gast der Sitzungen des Industriebeirats des Clusters 3DMM2O und protokolliert diese. Die Protokolle werden dem Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O und den Mitgliedern des Industriebeirats des Clusters 3DMM2O zeitnah nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.

### **§ 13 Geschäftsstelle (Administration)**

Die Organe des Clusters 3DMM2O werden von einer Geschäftsstelle unterstützt, die von dem/der Geschäftsstellenleiter/-in (cluster administrative director) geleitet wird.

### **§ 14 Berufungen**

- (1) Soweit Professuren aus Mitteln des Clusters 3DMM2O finanziert werden, entscheiden die beteiligten Institutionen unter Berücksichtigung des Antrags auf Clusterförderung zunächst, ob die Stelle der Uni HD oder dem KIT zugeordnet werden soll.
- (2) Das Berufungsverfahren folgt den für diese geltenden Regeln derjenigen Universität, an der die Professur angesiedelt und/oder nachhaltig gestellt wird. Dieser steht das Letztentscheidungsrecht über die Besetzung der Professur zu. Der Clustervorstand ist berechtigt, eigene Vorschläge einzubringen und Stellung zu nehmen. Die federführende Universität trägt dafür Sorge, dass er rechtzeitig die entsprechenden Informationen erhält. Dem Berufungsvorschlag ist die Stellungnahme des Clustervorstands beizufügen.
- (3) Weiterhin kann der Vorstand des Clusters 3DMM2O zu allen Berufungsvorschlägen, die Belange des Clusters 3DMM2O berühren, Stellungnahmen gegenüber dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission abgeben.

### **§ 15 Mittelverteilung**

- (1) Der Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O schlägt, soweit die Mittelzuweisungen noch nicht im Antrag auf Clusterförderung festgelegt wurden, das Verfahren zur internen Mittelverteilung vor. Die jeweiligen Beschlüsse erfolgen durch den Koordinierungsausschuss.
- (2) Die Regelungen zur internen Mittelverteilung für Einzelvorhaben innerhalb des Clusters 3DMM2O sollen umfassen:
  - Antragsberechtigung
  - Antragsform
  - Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren
  - Entscheidungskriterien

### **§ 16 Verfahrensregeln**

Sofern in den einzelnen Paragraphen nicht anders geregelt gelten folgende Verfahrensregeln:

- (1) Die Organe des Clusters 3DMM2O sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Clusters 3DMM2O anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Clusters 3DMM2O mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied des Clusters 3DMM2O muss geheim abgestimmt werden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Wahlen von Mitgliedern des Vorstands des Clusters 3DMM2O oder der Sprecher/-innen des Clusters 3DMM2O müssen in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (3) Die Organe des Clusters 3DMM2O können auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass die Organe des Clusters 3DMM2O wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Clusters 3DMM2O. Ist ein Mitglied des Clusters 3DMM2O an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.
- (4) Über Sitzungen der Organe des Clusters 3DMM2O wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

### **§ 17 Schiedsklausel**

- (1) Für Beschwerden seitens eines Mitglieds des Clusters 3DMM2O gegen Entscheidungen eines Organs des Clusters 3DMM2O wird eine Schiedsstelle am Cluster 3DMM2O eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Koordinierungsausschuss des Clusters 3DMM2O vorgeschlagen werden und nicht Mitglied des Clusters 3DMM2O sind, und zwar je einem aus dem KIT und einem aus der Uni HD.
- (2) Die Schiedsstelle des Clusters 3DMM2O kann von jedem Mitglied des Clusters 3DMM2O angerufen werden.
- (3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle des Clusters 3DMM2O sind dem betroffenen Organ des Clusters 3DMM2O sowie den Sprechern/Sprecherinnen des Clusters 3DMM2O mitzuteilen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Senats der Uni HD sowie des KIT-Senats.
- (2) Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen beider Partnerinstitutionen zum 01.05.2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 23.04.2019

Karlsruhe, den 23.04.2019

Heidelberg, den 18.04.2019

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
*Präsident des KIT*

*gez. Prof. Dr. Dr. hc. Bernhard Eitel*  
*Rektor der Universität Heidelberg*

---

**Anhang: Liste der Gründungsmitglieder des Clusters „3D Matter Made to Order“ (3DMM2O)**

1. Prof. Dr. Christopher Barner-Kowollik, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
2. Prof. Dr. Martin Bastmeyer, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
3. Prof. Dr. Stefan Bräse, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
4. Prof. Dr. Uwe Bunz, Universität Heidelberg
5. Prof. Dr. Dagmar Gerthsen, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
6. Prof. Dr. Frauke Gräter, Universität Heidelberg
7. Prof. Dr. Peter Gumbsch, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
8. Prof. Dr. A. Stephen K. Hashmi, Universität Heidelberg
9. Prof. Dr.-Ing. Christian Koos, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
10. Prof. Dr. Jan Korvink, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
11. Prof. Dr. Uli Lemmer, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
12. Prof. Dr. Michael Mastalerz, Universität Heidelberg
13. Prof. Dr. Gislene Pereira, Universität Heidelberg
14. Prof. Dr. Carsten Rockstuhl, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
15. Prof. Dr. Ute Schepers, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
16. Prof. Dr. Rasmus R. Schröder, Universität Heidelberg
17. Dr. Ruth Schwaiger, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
18. Prof. Dr. Ulrich Schwarz, Universität Heidelberg
19. Prof. Dr. Joachim P. Spatz, Universität Heidelberg
20. Prof. Dr. Motomu Tanaka, Universität Heidelberg
21. Prof. Dr. Petra Tegeder, Universität Heidelberg
22. Prof. Dr. Martin Wegener, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
23. Prof. Dr. Wolfgang Wenzel, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
24. Prof. Dr. Joachim Wittbrodt, Universität Heidelberg
25. Prof. Dr. Christof Wöll, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)